

BStGer RR.2015.4 vom 24. Februar 2015

Bundesstrafgericht, 2015-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2015.4

FR: TPF RR.2015.4 du 24 février 2015

IT: TPF RR.2015.4 del 24 febbraio 2015

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 3

Januar 2015 und somit während andauernder hundertprozentiger Arbeits- unfähigkeit doch möglich gewesen ist, eine Poststelle aufzusuchen;

- sich der vorliegende Fall vom bereits im September 2014 vom Beschwerde- führer angestregten Beschwerdeverfahren dahingehend unterscheidet, als die seinerzeitige Beschwerde formgültig und fristgerecht erhoben wurde;

- sich die vorliegende Beschwerde nach dem Gesagten als verspätet erweist, weshalb auf diese nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG);

- die entsprechende Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen ist (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reg- lements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Ge- bühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.